Der britten ehrenvollen



Säkularfeier

des um die Förderung gelehrter Bildung hochverdienten



zu Danzig

am 13. Junius 1858

im Namen der höheren Bürgerschule zu St. Johann

baselbst

mit Sochachtung, Theilnahme und herglichen Glüdwünfchen

geweihet

por

dem Direktor und den fammtlichen Sehrern Diefer Schule.

Wedel'sche Hofbuchdruckerei.



des um die Förderung geschein Listaung hachverdienen

amuilanuu O

gienna M.

mun 13. Junius 1858

im Namen der höheren Bargerschule zu St. Johann

helphy

mir Bachadiung, Theilnabue and no "ven-Gilfiebunichen

- Firman

dem Birchtae und den fumntlichen Sehrern blefer Schule.

Contracte Morte Statement.



Festgruß.

Wer kann vom neugepflanzten Baume sagen, Wie viele wohlgedieh'ne Frucht er tragen, Und wie viel' diese einst erzeugen wird? — Wer kann beim Worte, das ertönet, zählen, Den Klang in allen dafür off'nen Seelen Und dessen nie verstummten Wiederhall? — Wenn das Jahrhundert dreimal sich erneuet, Und immerdar noch Frucht aus Frucht gedeihet, O freud= und füllereiches Erndtefest! Wenn stets noch wiederhallt das Wort der Lehre, Daß jede neuerblüh'nde Zeit es höre, Es weiter tönen lasse in die spät're Zeit; Klingt's nicht wie Jubelton zum seltnen Feste? Gewonnen ist das Edelste und Beste; Für Gruß und Wunsch bleibt nur: "Und so sortan!"



Löschin.



geffgruß.

Weie viele moblgebied in Frucht er tragen. Aler viele wohlgebied in Frucht er tragen. Ind wie viel diese einst erzeugen wird? — Wer kann beim Worte das ertinet zählen. Den Klanz in allen dafür off nen Seelen Abem das Jahrhunden Aleberhall? — Abem das Jahrhunden Aleberhall? — Und immerbar noch Fruchr aus Frucht gedeihet. Dernden sind füllereiches Ernbeskiel. Vahr siebe neuerklähende Feires hore. Taß iede neuerklähende Feires hore. Klingt's nicht wie Judelton zum seinen Feste? Gewonnen ist das Gbelste und Weste? Gewonnen ist das Gbelste und Weste:

Löschin.

Gymnasio Gedanensi

Pernicie Marile majora minante pericia

florentissimo eruditionis liberae seminario

S. D. P. Henricus Brandt.

Si mihi fors dederit, dulci celebrare Camena
Doctrinae sedem, quae tria secla videt:
Accipe, Gymnasium, juvenum decus atque parentum,
Signa animi haec nestri religiosa, precor.
Felix, cui superent facundae dona loquelae,
Cantandi dignae munere Gymnasii,
Quo viruere — virent lustrantes sacra Minervae
Doctores celebres artibus ingenuis!
At spes laeta subest, imo quum corde canamus
Egregium ludum, quem posuere Patres,
Candida sumpturos Praeceptores et amicos
Vota salutandi, quae reverentia dat.

Advena, carpe viam, nostros visure Penates,
Ingredere hoc templum, qua pietate decet,
Lucis. Nam hoc Gedani Consul statuit monumentum
Eximius, sceptrum quem tenuisse juvat
Cives: Sacra domus ter centum venit ad annos,
Conspicua forma jam renovata diu.

Pernicie Martis majora minante pericla. Nostra obsessa manent moenia terque quaterque: Imperio et quamquam multum variante vetustae Libertatis honos barbara frena tulit -Prussica quae virtus secuit Regisque voluntas — His tectis parsum est: sic voluere dii. Ut stetit olla domus quondam sanctissima Delphis Integra, quum populis provida verba daret Indiciumque sui revocaret sorte sagaci: Haec ita consuluit magna, favente deo. Quot longo spatio studiorum addixit amori. Quot monuit semet noscere et esse pios! En! pulcra gavisa fuit subole incluta Mater, Venturi generis gloria. Nam assiduos miggio no 101 Ex amplis regionihus huc migrare videres Discipulos, quoad haec quaedam Academia erat Mercurii statio, Venetos imitata superbos. Et consors Hansae bellipotensque mari. Mittebant Gedanum Curonia, Marchia alumnos Multaque, quae doctis tum caruere scholis. Oppida. Nec deerant detracto jure priore Urbano ludo promerita ingeniis Praemia virtutis, sacer ut solemne Lyceum Thesaurus Patriae te duce, Phoebe, foret! Patricios referam moderatos lege Senatum, Fruge data vitae Gymnasii auspicio? An dociles juvenes, justa qui laude nitentes Suscepere scholae difficile officium, Atque viros summi dantes oracla Tonantis. Ouos tulit haec altrix fida vigilque sinu? Nil sat erit. Viget Urbs ac terra Borussica floret Ordinibus dignis, queis domus hospitium Praebuit: Et judex medicusque et Mercurialis, Agricola et miles — non licet enumerem Cunetos - nonne illi tenerum profitentur amorem, alona Quae mores finxit, principia edocuit? Neo vero taceam gnarum artificemque fabrumque, Qui mira inveniat maxuma quaeque petens.

Jamque saluto omnes placida requiete cubantes Hoo gremio fotos. Te su peresse velim, Collega, heu! fatum cujus miseramur, amiois Maturum et sociae discipulisque Tuis! Hoc solamen erit: Tua laus post fata superstes Gymnasii laudes lucida ad astra tulit. Macte esto, quum de superis tueare catervas, Quae nunc laetitiae dant pia signa suae, Debita solventes dilectae vota Parenti, Ouae proavis gratam gloriam adepta fuit Perpetuo. Nos et miscemus magna Magistri Vota, accepta diis, cum celebrante globo: Conserva incolumes Urbi Patriaeque Penates, Clara aedes, ullo non peritura die; Expoliens nostrae mores animumque juventae Augurio veterum sperne, Palaestra, rudes, Ouos artis pudeat — damnantes optimum Homerum! — Officiique Tui, quod bene praestiteris. Da nobis stimulum, vere doctura scientes, Ornamenta Tibi, gaudia Pieriis!

Te video laetum patriam remeare petentem
A superis, hospes, dent Tibi Gymnasium,
Quod nostrum aequiparet, mentisque quieta reservent
Arma juventuti non rapienda. Vale! —

Jamque sainte ennes placida requiste enhantes Hec grenie fotos To su porcess volim , Collega, heul fatum onins miseramur, amiels

Maiurum et sactee discipullaque Tuis!

Hoc solamen crite-Tua lone post lata superstos Cymnaeth landes lucida ad astra tulit:

> Macte cate, queen de superis tucare extervas, Quae unos lacilitas deut più signa suae, Debita solventes dilectae veta Parenti,

Ouse procyte aretem alorium adente

Pernotno. Nos et miscomas magna Magistri Vois, noccepta dils, cum ceichranto giobo:

Conserva incolumes Orbi Patricoque Poustos,

Expelient nestrae mores selmungue juveniae Augurio veterum eperue, Ralaestra, Indes,

Ques artis pudent — denmentes eptimum Hemerum! — Officiaçue Tul, qued bens praestileris.

Da poble slimping, vere deciura scientes, Orna monta Tibi, gandia Pierilai

To video lacium pairlam remeare petentem

A superis, bospes, dent Tibi Cymnasium,

Quod nestrum acquipant, menticque quieta reservent

Arma juventuti non raplenda.. Vale! --

nebelen wollte, — is of die den politächen Neide Louise Landen ausgelegt werden unteren Beitring gen Politike-Prenden fickenicht der politiket ihrere der den den Artikationen sin furchbarer Sturm vogen diese ihrerbelikke arkaltere. Westgrung, und neie lovolom auch die Sturbe eieler, in

dern Morrechten is der beirodeten, Preview derauf bedeckt waren, dieisben der jehm Megterungsverdiel ben dem genen Abgrige (1602 Johnsu Albertet, 1301 Ellerander, 1506 Sigdomus). . ross Sigdomus II. August der in die einer die fricher inder die Nacher Cantae nichtlich genem

das Verhältniß des Danziger Freistaates zur Provinz Polnisch-Preußen, zur polnischen Republik und zum Könige von Polen.

Bon bem Direftor Dr. Lofdin.

218 die Stadt Dangig im Jahre 1454 mit dem größten Theile des übrigen Preugens fich der deuts ichen Ordensberrichaft entzog und unter den oberherrlichen Schut Des Roniges von Bolen (Cafimir IV.) trat, gelangte fie baburch nicht nur jum Mitgenuffe aller ber Rechte und Freiheiten, welche Diefen Landestheilen bei ihrem freiwilligen Uebertritte von dem erwählten Schirmberrn burch bas Infor= porations-Privilegium jugefichert wurden, - fondern berfelbe war auch gern bereit, ber machtigen hanfischen Quartierftadt, Die ihm mit ihren reichen Mitteln gur Uebermaltigung Des Widerftandes, ben ber Orben Diefer neuen Schubberrichaft entgegenfeste, febr wirffame Gulfe leiftete, außerbem noch so große Borrechte und Vergünstigungen zu bewilligen (vornehmlich durch das Privilegium Casimirianum ober hauptpribliegium bom Jahre 1457), daß fie fich badurch jur Gelbftanbigfeit eines Freiftaates ju erheben und Diefe bann burch bie unruhbollften Beiten hindurch faft 340 Sabre lang zu behaupten bermochte. Doch biefe Behauptung wurde ichwer, ba bie polnischen Reichstfande boll Unmuth und Gifersucht eine, ihrem Staatsforper angeschloffene, Proving, und in Derselben borjugsweise eine einzelne Stadt, mit Freiheiten und Pribilegien ausgestattet faben, beren teine ber fibrigen Probingen und Stadte bes Ronigreiches fich ju erfreuen hatte. Sie liegen es Dabei nicht gelten, wenn die Begunftigten fich barauf beriefen, daß fie fich freiwillig unter biefe Schutherrichaft - und zwar nur des Königes von Bolen, nicht aber der holnischen Republit — begeben und jene Borrechte und Freiheiten babei jur Bebingung gemacht hatten. Polen, bieg es bagegen, babe Polniid-Preugen mit großen Unftrengungen erobern und ben Orden gur Bergichtung auf baffelbe (im Frieden gu Thorn 1466) mit bem Schwerdte zwingen muffen. Bubem fei biefes Abtreten auch nur ein Buruds geben bes widerrechtlich Genommenen gewesen; benn bie in Rede fiehenben Bebiete batten in alter Beit unter polnifcher Landeshoheit geftanden und feien berfelben burch die Ordensritter gewaltsamer= weise entriffen worden. Auch fei die verlangte Scheidung der Schutmacht bes Roniges bon der bes Staates eben fo unnaturlich und unausführbar, als die bes Intereffes einer einzelnen Probing bon bem bes gangen fibrigen Reichsförpers. - Co oft es fur Bolen einen Rrieg gu fuhren gab, an welchem Diefe Proving, fo lange fie bon bemielben nicht berührt murbe, feinen thätigen Untheil

nehmen wollte; - fo oft bem polnifchen Reiche Laften aufgelegt werben mußten, zu beren Mittragen Bolnifd-Preugen fich nicht berpflichtet fabite, erhob fich auf ben Reichstagen ein furchtbarer Sturm gegen Dieje, für rebellisch gehaltene, Weigerung, und wie forgiam auch Die Stände Diefer, in ihren Borrechten fo hart bedrobeten, Probing darauf bedacht maren, Diefelben bei jedem Regierungs= wechsel bon dem neuen Ronige (1492 Johann Albrecht, 1501 Allerander, 1506 Sigismund I., 1548 Sigismund II. August) bestätigen ju laffen; es reichte felbft die Macht Diefer Konige nicht bin, jenem Sturme einen unbeugsamen Widerstand zu leiften, und fie bermochten nichts, als ihn burch Bertroftungen, Bergogerungen und Ueberredungen für eine Zeitlang ju beidwichtigen, womit bann meber der eine noch der andre Theil zufrieden gestellt werden konnte. Go erklärte Sigismund I. i. 3. 1521 den Preugen, "daß er ihre Privilegien und Rechte, Borguge, Berleihungen, Schenfungen und Freiheiten, auch alles und jedes darin Enthaltene in allen und jeden Buntten und mit allen und jeden dabei borfommenden Rlauseln genehmige, erneuere, bewillige und bestätige;" - beriprach jedoch 18 Jahre später bem polnischen Reichstage, daß er sich bemühen wolle, Diese Probing burch bollige Gleichstellung mit ben übrigen Probingen Des Ronigreiches Diefem bollig einguberleiben. Sa, im Namen feines, ihm jum Nachfolger ermählten Sohnes Sigismund August gelobte er 1529 ben Polen, bag berfelbe eine folde Bereinigung, wenn biefe bis au feinem Regierungsantritte noch nicht gu Stande gefommen fein follte, jur Ausführung bringen werde, und 1530 ben Preugen, es folle ihnen eben Diefer Rachfolger "in Allem, mas Die früheren Ronige ihnen versprochen hatten, Wort halten." Aehnliche Bersprechungen erhielten beibe Theile auch bon dem auf den Thron gelangten Sobne, der fich dem unseligen Konflitte endlich Dadurch entzog, daß er auf dem Reichstage zu Lublin 1569 burch ein Defret ben Bertretern der Probing Preugen, Die bis babin ben polnischen Reichstagen nur bann als mitberathende Theilnehmer beigewohnt hatten, wenn es barauf ankam, bas Intereffe Diefer Proving gegen jene oft wiederholten Anfechtungen in Schut zu nehmen, anbefahl, fich fofort Den bersammelten polnischen Reichstanden jugugesellen, fich mit tenfelben ju Giner Rörberichaft ju bereinigen, bei allen Berathungen über Die Angelegenheiten bes Gesammtstaates ihre Stimme abaugeben, fich bann aber auch fur berpflichtet zu halten, ben gefahten Beichluffen ohne Berudfichtigung einseitiger Bartifularintereffen Folge zu leiften.

Diese **polnischen Reichsftände**, mit denen eine solche Lereinigung der preußischen Provinzialstände stattfinden sollte, waren: (a) die Senatoren. Sie theilten sich in die großen und kleinen. Zu den (aa) großen Senatoren gehörten: die Erzbischöse von Gnesen und Lemberg nebst den 15 Landesdischösen. — Die 24 Wohwoden (die als Königl. Statthalter den zur Vertheidigung des Vasterlandes ausgebotenen Adel ihrer Wohwodschaften, wenn er mit seinen Knechten ins Feld rücken mußte, anzusähren und in ihren Verwaltungskreisen die Administration, Justiz- und Polizeipslege zu besorgen hatten); — die 3 mit den Wohwoden in gleichem Kange stehenden Kastellane (in srüberer Zeit Kommandanten sester Schlösser und Verwalter der dazu gehörenden Güter, nach dem Versfalle dieser Burgen nur noch Unterseldherren und Wohwoden), nämlich der von Krakau (der allen Wohwoden vorging) und die von Wilna und Trosi; — der erste der Starosten (Schlösvögte oder Amtleute, der königlichen Landgüter, in denen sie durch das Grodgericht auch die Justizpslege übten ihnämlich der von Samogitien. — (bb) fleine Senatoren hießen: die 24 Kastellane ersten Kanges, die ihre Titel von den 24 Wohwodschaften sührten und neben den Wohwoden auf Stühlen saßen;) — die 49 Kastellane zweiten Kanges (nach einzelnen Bezirken der Wohwodschaften benannt und binter den Wohwoden auf Bänken sigend); — die 14 Staatsminister von Volen (durch das Präs

¹⁾ Starosteien, die mit keinem Grodgerichte verbunden waren, hießen Tenuten und die Inhaber bers felben Tenutarien.

bitat "Rron" bezeichnet) und bon Lithauen (ohne biejen Titelzusat), namlich ber Rron-Grogmarichall und Grogmarichall, der Rron-Groftangler und Groftangler, der Aron-Untertangler und Untertangler, ber Rron-Großichagmeifter und Großichagmeifter, Der Rron-Gofmarichall und hofmarichall, Der Rron-Groffeldberr und Groffeldberr und ber Rron-Unterfeldberr und Unterfeldberr, bon benen Die 4 gulest Genannten erft i. S. 1767 in ben Senat aufgenommen wurden, ber feitbem 152 Ditglieder gablte. Er hielt feine Berfammlungen im Senatorenfaale, mabrend bie zweite Abtheilung ber Reichstagsbeputirten: (b) Die ber Landbothen (180 auf ben Landtagen ber Wonwobichaften gewählten Abgeordneten des Abels derielben) in ihrer "Stuba" rathichlagte. Mur diese Landbothen ubten feit 1652 bas Recht, ober bie Ungebuhr, burch ihr "Nie pozwalam!" (3ch geftatte es nicht!) ober "Nie masz zgoda!" (3ch bin nicht aufrieden!) ben Reichstag au "gerreißen", D. b. nicht nur ben Beidlug, ju welchem fie es iprachen, fondern auch alle andern bereits gefagten Beidluffe fur ungultig au erklaren und die Versammlung aufzulojen.2) - Der Reichstag wurde zwei Mal nach einan-Der in Barichau, Das britte Mal in Grodno ober Wilna, felten an einem andern Orte gehalten, und bon bem Ronige mit einer Thronrebe eröffnet. Das Prafibium führte im Genate ber Ergbifchof bon Gnejen3), als Primas bes Reiches, in ber Stuba ber Landbothen ber bon ihnen gewählte Reichstagsmarichall.

Bu den Vertretern der Provinz Volnisch-Preugen, die durch jenes Defret b. J. 1569 diesen polnischen Nationalvertretern inkorporirt wurden, gehörten: (a) der Landesrath. Er war schon 1413 dem Hochmeister zur Bestagung in allen wichtigen Landesangelegenheiten an die Seite geseht worden und bestand auß: den Bischöfen von Ermland und Rulm, den Wohwoden von Kulm, Mariendurg und Pomerellen (von denen jeder zugleich eine, mit einem Grodgerichte verbundene, Starostei verwaltete, der erste die zu Schönsee, der zweite die zu Christdurg, der dritte die zu Schönsed); den Kastellanen von Kulm, Elding und Danzig; den Unterkämmerern (gleich jenen Kastellanen nur Titularbeamte) von Kulm, Mariendurg und Pomerellen, und den Albgeordneten der drei großen Städte Thorn, Elding und Danzig (rangirt nach der Reihesolge, in welcher sie unter die Herrschaft des Ordens gekommen.4) — (b) Die Landbothen, Deputirte des Adels, die auf den kleinen Landtagen, welche in den drei Wohwodschaften der dem "großen", allgemeinen Landtage zusammentraten, gewählt wurden, und zwar in beliediger Jahl (1640 nur 13, 1730 sogar 118). Diesen kleinen Landtagen, die, sowie auch die großen, gleich den polnischen Keichstagen, zerrissen

²⁾ Die bereits zu Stande gekommenen fogenannten ökonomischen Beschlüffe, welche Angelegenheiten ber gewöhnlichen Berwaltung betrafen, murben jedoch burch bieses Zerreißen nicht ungültig gemacht.

³⁾ Er war in Abwesenheit des Königes dessen Stellvertreter, führte auch während der Thronvakanz die Regierung. Daher stand er in sehr hohem Ansehen, und auch in Danzig wurde ihm, wenn er die Stadt besuchte, große Shre erwiesen. Als im September 1704 der damalige Primas Kardinal Radzzesiowski nicht, wie man vermuthet hatte, incognito kam, sondern mit sechs Kutschen und 50 Reitern, ließ sowohl der Lieutenant, der am Betershagener Thore die Wache hatte, als auch der Kapitain Eleißenthal, der auf der Hauptwache kommandirte, nicht ins Gewehr treten. Beide erhielten dassür Arrest, und es wurde Ordre gegeben, "daß vor Sr. Eminenz die Wache das Gewehr präsentiren, der Offizier durch Niedersenfung seiner Bike salntiren und der Tambour Marsch schlagen solle. Der Major Conradi erhielt von dem Kriegsprässdenten (einem der vier Bürgermeister) den Auftrag, dem Primas das mit den beiden Offizieren gehaltene Berhör "deutlich zu raportiren, welches Se. Eminenz sehr civil und gnädig ausgesnommen und alsobald dieselben, welche um seinethalben in Arrest gesessen, pardoniret hat."

⁴⁾ Im schwedisch-polnischen Kriege, als Thorn und Elbing in Feindes hande gekommen waren, erhielt Danzig den Borsit, mußte ihn jedoch nach dem Olivaer Frieden (1660), durch welchen jene beiden Städte in ihre vorigen Rechte wieder eingesetzt wurden, an Thorn zurückgeben.

werden konnten, gingen in der Woywodschaft Pomerellen noch kleinere in den einzelnen Bezirken Schweß, Tuchel, Schlochau, Mirchau und Pußig dorher. Der größe Landtag wurde von dem Könige, der einen Kommissatius dazu abschiekte, zusammenberusen und abwechselnd in Graudenz und Marienburg, jedoch wenn Krieg, Best oder andere Umstände es hier nicht erlaubten, bisweilen auch an andern Orten (Tuchel, Neuenburg, Kulm, Idorn, Danzis, Oliva, Altschottland) gehalten. Den Borsis führte der Bischof von Ermland, als "Landespräsident." Man rathschlagte in früheren Zeiten in deutscher, späterhin in lateinischer und zulest in polnischer Sprache. Die Beschlüsse wurden Lauda genannt, die Originalprotosolle im Landesarchive zu Thorn (welches bei der Belagerung i. I. 1703 in Brand gerieth, so daß nur wenige Aftenstücke gerettet werden konnten) ausbewahrt, und den drei großen Städten, so wie auch den drei Grodgerichten in Abschrift mitgetheilt. Das Landessiegel, auf welchem sich das Wappen der Prodinz besand, wurde nach dem Schlusse des Landtages in silberner, vergoldeter Kapsel, die der Landespräsident mit seinem Petsschafte versiegelte, der Stadt Elding zur Ausbewahrung übergeben.

Bon diesen preußischen Provinzialständen erhielten auf den polnischen Reichstagen durch das Defret vom J. 1569 die Mitglieder des Landesrathes — mit Ausnahme der Unterkämmerer, die zu Landbothen gewählt werden konnten, und der großen Städte, welche den Reichstag grundsählich nicht "beschickten" — ihren Sis im Senate; die Landbothen wurden denen von Großpolen zugesellt.

Bergebens waren alle Ginwendungen und Protestationen, die man bon Seiten ber preuffifchen Landstände gegen Diese Bereinigung erhob; - man fonnte fich berfelben nicht entziehen und batte nur noch barauf Bedacht zu nehmen, wie man die Belaftungen ber Probing, worauf es babei ja boch nur abgesehen war, sobiel als möglich ablehnte, und, wo man dies nicht bermochte, fich boch bei ber Ausführung ber unbermeiblichen Beichlüffe, eine gewiffe Celbftandigkeit - oder mindeftens den Schein einer folden bewahrte. Go inftruirte ber preuffifche Landtag feine Abgeordneten gum Reichstage in Betreff ber etwa zu bewilligenden Auflagen, welche gur Befoldung der Rronarmee erhoben zu werden pflegten, jederzeit dabin, daß fie ben bon ben Bolen darüber gefagten Befchluffen nicht bei= ftimmen, fondern biefelben, in fofern es Bolnifch-Breuffen anging, an Deffen Probingiallandtag nebmen follten. Diefer gab bann freilich in ber Regel (und wo er es in feltenen Fallen berweigerte. konnte er ber exefutibischen Gewalt boch nur formellen und machtlosen Widerspruch entgegenseben!) feine Buftimmung und traf nun felbft gur Aufbringung ber berlangten Summe Die notbigen Anordnungen. Der gewöhnliche Modus dieser Erhebung war bann ber, daß für die Städte und beren Landereiens) eine, bem Bedürfniffe angemeffene Babl bon Malgaccifen (Die einfach bon jedem gum Bierbrauen berwendeten Scheffel Mals 2 Schillinge = 1/195 eines Thalers betrug, aber ftets mehrfach, ja wohl 100 ober gar 200fach, bann aber auf mehrere Sahre bertheilt, gezahlt werben mußte) und für die abeligen Gater ein beingemäßes Sufengelb (Bobore, agrarium, einfach bon ber angebaus ten hufe einen Gulben, bon ber unangebauten die Balfte betragend) ausgeschrieben murbe. — Da nun die Stadt Dangig in Bolnifd-Preuffen die meiften und bedeutenoften Brauereien bejag, batte fie auch bas größte Quantum ber Malgaccifen gu gablen und es wurden ihr bann außerbem nochwenn andre Rontribuenten gogerten oder Unleihen nothig waren - bon bem Landtage Burgichaftsleiftungen, Borichuffe u. b. gl. zugemuthet. Go erging an fie 1713 (ale bei ber Befriegung Rarle XII. Die Proving bon Schweden, Ruffen und Polen beimgesucht wurde, Thorn und Elbing auf bas Neugerste erichopft waren, und ber Albel, nachbem er feine Poboren gezahlt hatte, nun auch von Den Städten Die Bablung ber Malgaccijen berlangte - Die Forberung: fie follte nicht nur 87 Diefer Accifen gleich ben andern preuffischen Städten, fondern auch noch 118 für fich allein übernehmen.

⁵⁾ Mit Ausnahme ber ber Stabt gehörenben, welche ablige Guter waren.

Aller Widerspruch ber, ju einer fo hoben Bewilligung nicht ermächtigten, Deputirten ber Stadt mar bergebens. Man brobete mit Berreigen bes Landtages, und icon mar, wie es in ber offiziellen Berichterstattung beißt, "bem Ronbente bon bem Berrn Landesprafibenten und dem Berrn Landtags= marichalle valediciret worden, und man bolte bereits ben Koniglichen Runtius zur Auflösung bes Landtages herbei," als die Deputirten fich endlich bagu bequemten, nach Saufe zu reifen und neue Instruktionen gu holen. Die angesehenften Mitglieder bes Landtages begleiteten fie, um ben Ordnungen der Stadt die bringenoften Borftellungen ju machen, und Diefe blieben bann gulegt auch nicht ohne Erfolg: man bewilligte, was man nicht langer berweigern fonnte. - Eine Belaftung Diefer Art tam freilich fpaterbin nicht wieder bor; benn ein Reichstagsbeschluß b. 3. 1717 anderte ben gur Erhaltung der Kronarmee bisher üblich gewesenen "modus contribuendi" dahin ab, daß fortan ftatt Des nie gleichmäßigen Ertrages Der nur im Nothfalle erhobenen und dann ichmer einzugiebenden Malzaccifen halbfahrlich eine feftftebende Summe an Die barauf angewiesenen Regimenter gezahlt und Durch Erhebung eines Ropfgeldes6) Bufammengebracht werden follte. Bolnifch-Breuffens Untheil an biefer halbjährlichen Rontribution murbe auf 155929 Gulben 31/2 Grofchen Preuß. berechnet, wobon auf Dangig 39000 Gulben famen. - 3m Jahre 1764 murbe gwar burch Reichstagsbeschluß ftatt diefes Ropfgeldes ein zu Romalemo zu erhebender Generalzoll für Breuffen angeordnet, berfelbe fand jedoch bei ben brei großen Städten einen fo ernften Widerfpruch und führte gu fo bedenklichen Streitigkeiten mit bem Ronige von Preuffen, baf bie Sache noch nicht geordnet war, als Die erfte Theilung Polens 1772 ihr plotlich ein Ende machte.

Zu dem, was die Provinz konstitutionswidrig auf diese Weise für die Erhaltung der polnischen Kronarmee zu leisten hatte, und wozu Danzig allein ein Viertel beitragen mußte, kamen dann noch so manche andere Zumuthungen und gewaltsam aufgedrungene Belästigungen, deren man sich gleiche salls nicht immer erwehren konnte. Die verlangten Truppenstellungen in Kriegen, welche außerhalb der Provinz gesührt wurden, ließen sich zwar in der Regel durch beharrliche Weigerung ablehnen, nicht aber die, meistens zwangsweise betriebenen Werbungen, die verheerenden Durchmärsche, die räuberischen Einquartierungen, Fouragirungen u. d. gl. Und waren es nicht die Polen selbst, die sich derzgleichen erlaubten; so waren es ihre fremden Bundesgenossen, denen die von ihnen nicht beachteten Privilegien der Provinz keinen Zwang auszulegen verwochten.

So finden wir in den beiden früheren Jubiläumsjahren des Danziger Gymnasiums die Stadt von diesen lästigen Konslisten und Zumuthungen gar sehr beunruhigt. Im Mai des Jahres 1658, als Preussen der Hauptschauplah des schwedisch-polnischen Krieges geworden war, ließ Johann Cassimir der Stadt Danzig die Anzeige machen, daß er mit 10000 Mann in ihre Nähe kommen wolle, um "ein Rendezdous zu halten," und wänsche, daß sie sein Heer mit Mehl, Bier und Brod versorzen, ihm außerdem auch mit 4 halben Karthaunen, 4 zwölspfündigen und 4 sechspfündigen Stücken und 1700 Mann zu Hüsse kommen möge. Die Kosten seien auf Rechnung der Republik zu schreiben. Man schickt Deputirte ab, um "den König auf andere Gedanken zu bringen," und daran zu erinnern, daß auf iener Rechnung bereits ein Guthaben der Stadt von 3 Mill. Gulden notirt stehe. Wohlweislich aber giebt man ihnen zur Verstärfung ihrer Ablehnungsgründe für seden der beiden neuen Kanzler ein Geschenk von 100 Dukaten und außerdem noch 1000 Thaler für andre "Herren, deren

⁶⁾ Es sollte nach einer Taxe von 1677, wo es in einem einzelnen Nothfalle als Rriegssteuer hatte gezahlt werden müssen, erhoben werden. Darnach gab der Bürgermeister und Rathsherr 6 Gulden, für Frau und für Kinder über 10 Jahre 27 Groschen, der Schöppe 5 Guld., der Kaufmann erster Klasse 3 Guld., zweiter 1 G. 24 Gr., dritter 1 G., der Oberst 5 G., der Oberstlieutenant 5, der Major und Kapitain, sowie auch der Prediger, Professor und Arzt 3 G. u. s. w.

Gunft man nöthig hatte," mit, und erlangt badurch auch wirklich für bies Mal eine Ermäßigung jener hohen Forderungen bis auf 5 eiferne Stude, welche — was hier freilich bem Schenken gleich kam — nur gelieben werden sollten.

Gleiche Unruhen verurfachte der Stadt i. 3. 1758 der fiebenjährige Rrieg, in welchem fie ftrenge Neutralität zu beobachten fuchte, und fich boch gegen eine ihr abgezwungene Berlegung berfelben nicht immer ju ichugen bermochte. So muß ber Rath den versammelten brei Ordnungen7) am 3. April "mit bewegtem Gemuthe befannt machen, bag bor ungefahr zwei Stunden der an diefe Stadt affre-Difirte ruffifch-faiferliche Refibent (Alexei Muftin Bufchfin) bem herrn Brafibenten Gr. herrlichkeit einen ichriftlichen Antrag übergeben, beffen Inhalt fürglich dabin gebet, daß Dieje Stadt fremde Rriegsbolfer werde einzunehmen haben." Man ichreibt an den Ronig, den Großtangler und Die Raiferin bon Rugland. Indeg ericheinen - zuerft 6, bann noch 22 - ruffifche Schiffe mit Proviant für die taiferliche Armee auf der Danziger Rhede; der Refident verlangt für fie ungehindertes Gin= laufen in ben hafen und Erlaubnig jum Ausladen; ber Rath ichmantt in feinen Magregeln; Die britte Ordnung fordert ibringend die Berfagung des Berfangten und ftrenge Bemahrung der Reutralität, die ja leider bereits, durch das gestattete Auslossen hollandischer Probiantichiffe verlet worden fei. Ob auf Unfuchen bes Refibenten einigen bon jenen auf ber Rhebe liegenden Schiffen, weil fie ichabhaft geworden find, das Einlaufen und Ausladen zu geftatten und welche Borficht Da= bei anzuwenden fein wird, überlaffen die beiden andern Ordnungen gulegt "ber prudence Gines boch= weisen Rathes." Diese fann es jedoch nicht abwehren, daß im November 1300 Ruffen, bornehmlich Rojaten, in das Danziger Werder einraden, bier Quartier nehmen und an dem Zaune bes Grebiner Waldes, so wie auch an dem Walde selbst vielen "Schaden thun."

Der Hauptpunkt, den man von Seiten der Stadt bei allen diesen Differenzen seit zu halten und gestend zu machen suchte, war der, daß sie sich nie der Schirmherrschaft der polnischen Republik, sondern nur der des Königes von Polen unterworsen, und auch nur diesem, nicht aber jener gehuldigt habe; daß zudem auch Unterwersung und Huldigung durch gewisse verbriefte Bedingungen beschränkt seien, die weber durch Reichstagsbeschlüsse noch durch Machtsprüche kraftlos gemacht werz den könnten. — Die Grundzüge dieses, allerdings sehr ungewöhnlichen, staatlichen Verhältnisses warren solgende:

a) Es hatte die Stadt, als Mitglied des preufsichen Landesrathes, das Recht, bei der Wahl des Königess) ihre Stimme abzugeben. Seit d. J. 1648, wo sie ihre Abgeordneten beauftragte,

⁷⁾ Die höchste obrigkeitliche Macht, in soweit sie der Stadt selbst zukam, lag in den Händen dreier Kollegien oder "Ordnungen" (ordines); nämlich (1) des (Hocheblen und Hochweisen) Rathes, der aus 4 Bürgermeistern, von welchen dersenige, den die Neihe traf, für ein Jahrlang das Amt des Präsidenten, ein zweiter das des Bicepräsidenten verwaltete), und 16 Rathsherren bestand, (2) des (Wohleblen und Wohlweisen) Schöppengerichtes, welches 12 Mitglieder zählen, und (3) der (Löblichen) dritten Ordnung, zu der mit Einschluß der Austrelente der 4 Hauptgewerke (Fleischer, Fastbäcker, Schuhmacher und Schmiede) 100 Vertreter der Bürgerschaft gehörten. Auch gab es einen Allsstädischen Rath und ein Allsstädisches Schöppengericht, die sedoch nur administrative und richterliche Verwaltungsbehörden waren, mit der Berechtigung, daß ein Mitglied dieses Nathes in den Versammlungen des Nechtslädtischen Sitz und Stimme hatte.

⁸⁾ Die Wahl geschah auf einem Neichstage, ber auf bem Felbe bei bem in ber Nähe von Barschau an ber Weichsel gelegenen Dorfe Wola gehalten wurde. Der Kron-General-Quartiermeister steckte bas Lager nach ber Ordnung ber Wohmobschaften ab; ber ganze Plat wurde mit Wall und Graben umgeben und bekam drei Eingänge: für Großpolen, Kleinpolen und Lithauen. In der Mitte wurde ein hölzernes kostbar geschmuckes Gebäude für den Senat aufgestellt, die "Sczopa" genannt; der eingeschlossen Raum

der Majorität beizutreten (bie fich ichr Johann Casimir entschied), machte sie von diesem Rechte nicht mehr Gebrauch, ließ sich jedoch durch ihren in Warschau aktreditirten Sekretair über den Vorgang genauen Bericht erstatten.

b) Dem neuen Ronige hulbigte fie erft bann, wenn berfelbe ihre Frivilegien beftätigt batte. Es gehörfen bagu gunachft Die 5 Grundgesethe ber Dangiger Berfaffung, namlich bas Privilegium Caslmirianum v. J. 1457, Die Statuta Sigismundi I. v. J. 1526, Der Tractatus Portorii (Bertrag mit Ronig Stephan i. 3. 1584 abgeichloffen und nach bem Sauptpuntte, ber Theilung bes im Safen au gablenden Pfablgeldes benannt), Das Decretum Johannis III. b. 3. 1678 und Die Ordinatio Augusti III. (oder regia) v. 3. 1750. Außerbem noch: bas Privilegium Sigismundi I. wegen Sela und Der ichiffbruchigen Gater, Die Privilegien ber Ronige Sigismund August und Johann Casimir megen ber Appellationen, bas Pribilegium Stephans wegen Freiheit bes Religionsbefenntniffes, und Das Des Roniges Johann Cafimir wegen Der faducirten Guter. - Gelten erfolgte Die Beftatigung ohne alle Schwierigfeit; jum Mindeften fand fich eine folde in Betreff bes Religionsprivilegiums, Da ber Aron-Groffangler meiftens ein Bifchof mar, beffen opponirender Glaubenseifer fic bann jeboch durch 100 bis 500 Dufaten berjöhnen ließ. Den heftigften Widerstand übten jedoch die bochften polnischen Reichsbeamten gegen Die Beftätigung ber Dangiger Brivilegien nach ber letten Ronigs. mabl i. 3. 1764. Auf bem berfelben borbergegangenen Ronbofationereichstage hatten fich laute Stimmen gegen Die, für angemaßt erflarten Borrechte Polnifch-Breugens und namentlich Dangigs erboben und es hatte in die von dem Neugewählten zu beichwörenden pacta conventa das Beripreden mit aufgenommen werden muffen, daß eine besonders damit zu beauftragende Rommiffion jene ungebührlichen Pratenfionen untersuchen und fie in ihre Schranken gurucfibren folle. Darauf follte nun mit ber Previlegienbestätigung gewartet werden. Welche biplomatifche Runft war ba angumen= ben, welch ein Gelbaufwand gu machen, um jene Rommiffion bon ber Stadt fern gu halten und Die verweigerte Bestätigung (zu welcher ber Ronig ichon einmal die Feber in der hand hatte, jedoch burd bie bringenoften Borftellungen Des Lithauischen Großfanglers an Bollgiebung ber Unterfdrift gebindert murbe) ju erlangen! Gelbft den Beiftand fremder Machte mußte man anrufen und erhielt bon ber Raiferin Ratharina II.9) ein Sandidreiben, worin fie ber bon ihrer Borgangerin Unna fur Die Dangiger Rechte übernommenen Garantie ein Genüge zu leiften versprach; — von ihrem Minifter, Dem Farften Galicain, Die Alngeige, bag er Orbre habe, im Ramen Ihrer Raiferl. Maj, gu bes flariren: ce fei Bochftbenenfelben ein mabrer Ernft, die Rechte ber Stadt zu mainteniren und mir-

außerhalb besselben hieß der "Kolo", und auf demselben befanden sich die Landbothen, nach den Boywodsschaften geordnet; die übrigen Sdelleute, die sich eingefunden hatten, blieben angerhalb des Walles. Sollte der Wahlaft beginnen, so begaben sich die Landbothen und auch die Senatoren hinaus zu dem Abel ihrer Wohwodschaften, um mit demselben in beständigem Bernehmen zu bleiben. Der Brimas ritt (ober suhr, wie es bei der letzen Königswahl "in einem prächtigen Phaeton" geschah) im Kreise der Wohwodschaften herum und sammelte die Stimmen, die der Reichstagsmarschall notirte. Senatoren und Landbothen kehreten dann, iene in die Sczopa, diese auf den Kolo zurück, wo der Primas auf einem erhöheten Sitze den Reugewählten — nach der letzen Wahl: den Hochwohlgeborenen Herrn Stanislaus Augustus Graf Poniatowski, Stolnik Litewski (Truchseß v. Lithauen)" — zum Könige von Polen und Großherzoge v. Lithauen proklamirte und sodann das Te deum anstimmte.

⁹⁾ In bemselben lautet die Anrede: "Bir Katharina von Gottes Gnaben Kaiserin und Selbsthalterin von allen Reussen u.f.w. Denen Wohledlen Herren, ber Stadt Dauzig Präsidenten, Bürgermeiftern und ganzen Magistrat Unsern geneigten Willen und alles Gutes bevor! Wohledle Uns besonders Liebe u.f.w.; — ber Schluß: "bie wir Ihnen übrigens alles Liebes und Gutes anwünschen und mit Kaiferlicher Gnade wohl zugethan verbleiben."

ben Sie dieselbe mit Macht unterstüßen"; — von dem französischen Restdenten (Dumont) eine Erklärung des Ministers Herzogs v. Shoiseul: "daß Se. allerchristliche Majestät nicht zugeben werde, daß Ihrer Allierten, der Stadt Danzig, noch auch der Prodinz Preussen, irgend ein Eintrag in ihre Rechte und Freiheiten geschehe; "— und von dem dänischen Residenten (Runhr) im Namen seines Röniges die Versicherung, daß "Höchstdieselben nimmermehr zugeben würden, daß die Stadt Danzig in ihren Rechten gestänkt werde. "So erfolgte dann endlich auch die verweigerte Bestätigung; doch hatte sie 365000 Gulden gesostet. Ungern sah es der Rath, daß auch die Vorsteher des Kinderhauses und der Besizer der Königlichen Apothete (Andreas Preuß) sich besondre Bestätigung ihrer Prizvilegien auswirkten, und sorgte dafür, daß dabei in dem der ersteren in quantum juris est et eorum usus habetur, und in dem des letzteren salvis juribus civitatensibus binzugesägt werden mußte.

Es erfolgte fodann die Gulbigung, ju beren Annahme bon bem Ronige ein Rommiffarius abgeordnet wurde; - bei ber gulegt geleifteten war es ber Bijchof bon Cujavien und Pomerellen Antonius bon Oftrowo-Oftrowski. Auch bierbei gab es bann wohl noch Differengen in Betreff bes au beobachtenden Ceremonielles und des Gibformulares. So verlangt der genannte Rommiffarius, baß zwei Mitglieder bes Rathes nebft einem Gerretair ibn in einer bierfpannigen Rutiche an ber Grenze Des ftadtlichen Gebietes empfangen follen; ber Rath ichidt jedoch nur ben Sefretair und nach Ohra ben Syndifus. Er will mit dreimaliger Lofung der Ranonen, wenn er fich der Stadt nabert, wenn er gum hoben Thore bineinfährt und wenn er in der für ihn eingerichteten Bohnung (es war das von dem Bürgermeister v. Conradi, deffen Sohne es gehörte, dazu eingeräumte Schwarzwaldiche Saus auf bem Langen Markte) angelangt ift, begruft werden; der Rath befiehlt: "Es follen bei bem Ginguge Sr. Excelleng überhaupt 30 Kanonen gelöset werben," - Größere Bedenken erregte jedoch die Forderung, daß die Guldigung "dem Könige und der Republit" Polen geleistet werden folle; und man beichloß zulett, diese Zumuthung mit Stillschweigen zu übergeben und "soli regi" zu huldigen. — Der Einzug des Kommiffarius (25. Junius 1765) war ein überaus glangender. Der (berühmte Geichichtichreiber) Sundifus Lengnich empfängt ben Bischof in Obra mit einer lateinischen Unrede, Die derselbe in gleicher Beise beantwortet. Der Rath läßt ihn dort im Gruhmacherschen Gartenhause mit einem Albendessen bewirthen (bon dem er wiederholentlich aufstehen muß, um fich der draugen versammelten Menge zu zeigen) Er übernachtet hier und sett fich erft am folgenden Bormittage in Bewegung. Den Zug eröffnen die Ruftwagen, auf Denen fich die Rammer-, Ruchen- und Reller-Bedienten befinden; ihnen folgen die sechstpannigen Rutichen des Raftellans von Rulm, des Abtes bon Oliva und des Starosten bon Mirachow, , eine große Angabi bon andern sechsspännigen Rutichen" berichiedener Magnaten und hoher Beamten, sodann die bierspännigen Aufichen bes Shuditus Lengnich und des Sefretairs Weichmann, ein Trompeter, 30 Dangiger Reuter von einem Rottmeifter geführt, bann endlich ber Staatswagen bes Bijchofes, umgeben "bon berichiedenen Soffabaliers Gr. Ercelleng, wie auch Lafaien und heidufen in prachtiger Gallalibre. Den Bug beichloß bas übrige Gefolge und einige Rutichen aus ber Stadt, welche Gr. Ercelleng entgegengefahren mas ren." Die 30 Kanonen murden gelöft, Die Sauptwache "rührte bas Spiel und falutirte mit ber Fahne." - Der Sulbigungkatt geichah, wie immer, in ber, mit rothen Draperien Deforirten, "grogen Wettstube" (bem jegigen Stadtverordnetenfaale.) Der Bifchof fag auf einem mit bem Bilbe bes Ronigs geschmudten Throne und hielt an die bret Ordnungen und an die gleichfalls dabei anwejenben Rollegia ber Altstadt (Rath und Schoppengericht) eine lateinische Rebe, Die zugleich auch an Die auf dem Langen Markte in Folge an fie ergangener Aufforderung bersammelten Bürger gerichtet war, und bon bem Syndifus beantwortet wurde. — Der Sefretair Wahl stabte ben zu leistenden Eid in Dem alten Formulare bor. Er lautete: "Ich fcmore, daß ich dem Allerdurchlauchtigften Großmachtigften Fürften und herrn Stanislao Augusto bon Gottes Enaben Ronige in Polen, herzoge in

Breuffen und Ihrer Majeftat rechtmäßig nachfolgenden erstgefronten Ronigen getreu fein, berfelben Ebr und tonigliche Sobeit fammt ber Krone Bolen und Lande Breuffen Beftes nach meinem Bermogen forbern, wie aud Ihro Majeft. bor allem Schaben, ben ich erfahren werbe, treulich warnen und benfelben offenbaren will; so mahr mir Gott helfe!" Rachdem die Gidesleiftung geschehen war, trat bann ber Dienerhauptmann an bas offenstehende Fenfter und las folgende Aufforderung ab: "Ihr Burger und alle Angehörige der Stadt famt und fonders! 3br habet geftern beim Trompetenschalle bernommen, warum ihr heute anhero seid gefordert worden. Tretet bemnach beran und horet ju, wie euch der Eid, damit ihr, von Gott und gebührender Pflicht wegen, Sr. Maj. unferm allergnädigften Ronige und herrn ferner ju berbinben feib, beutlich wird borgehalten werben. Entbloget eure Saupter, bebet empor eure Arme, ftredet zwei Finger gen himmel, bedenket wohl alle Borte und faget diefelben nach, wie euch wird borgesprochen werden!" Es wurde nun ber Bifchof bon dem Prafibenten und dem Roniglichen Burggrafen an bas Fenfter geführt, der Gefretair ftabte daffelbe Gidesformular ben Burgern bor und gulegt trat nochmals ber Dienerhauptmann an das Fenfter und entließ die unten stehende Versammlung mit den Worten: "Gebet in Gottes Namen und bleibet unvergeffen, mas ihr hinfuro Gott und dem Könige ichuldig feid!" Der Kommiffarius berließ bas Rathhaus begleitet bon 30 Kanonenschuffen, und auf bem Rathsthurme wurde bas Tedeum geblasen. Das gewöhnliche Geschent von 1000 Dufaten lehnte ber Bijchof, " ba er bon Gott mit überflüßigen Glüdsgütern gejegnet worden fei," anfangs ab, ließ fich jedoch durch bringendes Bitten gur Annahme beffelben bewegen. Es wurde ihm fodann ein Festmahl in Weichselmunde gegeben, und beim Abichiede erhielt er noch Die 100 Dutaten, welche jedem Bijchofe bon Cujabien bei feinem erften Besuche ber Stadt Danzig, die in seiner Diocese lag, geschenkt wurden.

d) Durch bie Bulbigung erfannte bie Stadt ben Ronig junachft für ihren Oberfchirmheren an, der die Berpflichtung hatte, ihr, jedoch nur wenn fie ihn felbft dazu aufforderte, und das geschah nur im außersten Rothfalle - burch Bertretung bei fremden Bofen oder mit gewaffneter Sand gu Gulfe qu kommen. Ein Bejagungerecht fam ihm nicht gu. Die Stadt hielt ihr eigenes Militair, bas fie nach Bedürfniß bermehren oder bermindern konnte. Es wurde zwar bies Borrecht durch die Ordinatio regia babin beidrantt, bag wenn bie für Friedenszeiten bamale feftgesette Jahl bon 800 Mann berffartt werben follte, Die Genehmigung Des Roniges bagu erforderlich fei, jedoch mar auch babet für ben Mall ber Gefahr im Berguge eine Ausnahme gestattet. Das Besahungerecht war ber Stadt durch fein Privilegium zugefichert worden, weshalb es ihr benn auch bisweilen ftreitig gemacht wurde. Gie forgte bemnach bafur, daß in dem "Diplome", durch welches die Ralferin Anna ihr i. 3. 1735 Schut und Garantie für alle ihre Borrechte beriprach, diefes Befagungsrechtes namentlich erwähnt werden mußte, und berief sich darauf, als man ihr, wie schon bemerkt, i. 3. 1758 die Aufnahme einer ruffischen Bejatung zumuthen wollte. — Die "Soldatesta" ber Stadt beftand aus (1) einem Infanterie-Regimente, welches in 12 Kompagnien getheilt war (Die man i. 3. 1713 auf 10 herabgefeste, jedoch 1758 Die frühere Bahl wieder herftellte). Die Starke Diefes Regimentes belief fich jum Mindeften - und nur fur furge Beit - auf jene 800, ftieg aber, wenn es Roth that, bis auf 1500, - 2000, - 3000, ja i. 3. 1704 fogar bis auf 3550. Nach ber erften Theilung Polens, durch die man einen machtigeren Nachbarn befam, berftärfte man das Regiment bis auf 2000 und reducirte es bis gur preußischen Besignahme ber Stadt allmälig bis auf 1360. Die erfte der 12 Kompagnien bestand aus Grenadieren, - (2) aus einem Artiflerie-Corps von 100, 200 bis (fo i. 3. 1773) 380 Mann, und (3) einer Rompagnie bon Stadtreutern, deren Bahl fich in Friedensgeiten, wo fie gugleich die Dienfte ber Gengb'armerie gu leiften hatten, auf 50 beidrantte, ja gulegt nur noch 30 betrug. Bisweilen befoldete man auch neben bem regulairen Militair noch ein 400 bis 600 Mann ftartes Corps von "Reform-Soldaten, (milites parati), die für geringeren Lohn monat-

lich nur eine Wache thaten und fur jebe andre noch zu übernehmende besonders bezahlt murben. Außerbem hielt Dangig noch eine Bejagung in Beichselmunde, Die in Friedensgeiten nur 70 bis 100 Mann gablte, und zu Rriegszeiten bon ber Stadt aus verstärft wurde. - Do bie außere ober innere Sicherheit ber Stadt es erforderte, famen ber Soldatesta bie bagu - jeboch nur fur ben Dienft innerhalb ber Balle — berpflichteten Burger-Corps ju Gulfe. Es gehörten bagu (1) Die Bürgerwache, in welche Seber, ber bas Bürgerrecht erlangte, enrollirt wurde, und beshalb aur Ablegung bes Burgereibes mit ben erforderlichen Urmaturfidden (in alter Beit bollftanbiger Sarnifch. feit 1703 : Flinte, Degen, Batrontaiche) berfeben fich einfinden und ichwören mußte, daß fie fein Eigenthum feien, und er biefelben nicht bermindern, fondern bermehren wolle. Wer, wenn er auf Wache gieben follte, nicht felbst erscheinen konnte, ließ sich bertreten; auch jede Wittwe, welche bas burgerliche Gewerbe ihres berftorbenen Mannes fortfeste, mußte fur benfelben einen gemietbeten Stellbertreter ichiden. Die Stärke bes Corps belief fich im Jahre 1673 auf 5000 Mann. Es war nach ben vier Quartieren ber Stadt in 4 Regimenter getheilt, Die nach ber Farbe ihrer Kabnen Die Namen bes rothen, blauen, weißen und orangen führten, und zu benen bas aus ben Burgern ber innern Borftädte gebildete fünfte Regiment, als bas grüne, bingufam. Jedes Regiment mar in 12 Kompagnien oder Fabnen getheilt, jede Fabne batte einen Rapitain, einen Lieutenant und einen Fahnbrich. Der Oberiflieutenant bes Regimentes war ein Mitglied bes Schoppengerichtes, ber Oberft ein Mitglied Des Rathes und an Der Spige Des gangen Corps ftand einer ber bier Burgermeifter als Obermachherr. Je nachdem bas Bedurfnig es erforberte, murben 2, 4, 6 bis 8, nur in febr feltenen Rothfällen noch mehr, bon biefen 48 Fahnen gum Wachtbienfte einberufen. - (2) Die "Bürger-Ranonier-Schüten" ober "Bürger-Artillerie", ein aus 300 Mann bestehendes Corps, melches im Rabre 1710 gestiftet worden war, und erst bann auf Wache gieben burfte, wenn bier Rombagnien ber Burgermache aufgieben mußten. Es war zu Schiefühungen berpflichtet und bielt alls jährlich ein Pramienichiegen auf bem Sagelsberge. Die Offiziere bes Corps waren ein Capitain, ein Premier-Lieutenant, ein Seconde-Lieutenant und 12 Studjunter. Un der Spige ftand ein Mitglied bes Rathes als Burger-Artillerie-Berr. - (3) Die "junge Mannichaft", ein i. 3. 1703 bon Sand= lungsgebulfen gebildetes Corps, welches aus 3 Kompagnien bestand. Jede berfelben batte einen Rapitain, 2 Lieutenants, einen Fahndrich und einen Abjutanten. Die Oberaufficht führten amei Mitglieder des Rathes als "herren bei der jungen Mannichaft." Im Jahre 1759 wurden auch Die noch nicht felbstiftandigen Gobne der Raufleute berpflichtet, nach freier Bahl entweder ber Burgerwache ober ber jungen Mannichaft beizutreten. Die Gesammtzahl belief fich auf 200 bis 250. (4) Das Corps ber Fleischergesellen, welche auf ben Pferben ihrer Meister Cavallerie- Dienste au leiften hatten. Es bestand aus 60 bis 70 Mann und Durfte, gleich ber Burger-Artillerie nur bann aufgerufen werden, wenn 4 Bürgermach-Rompagnien aufziehen mußten. - Bur Beit bes Rrieges ftand Die gange Bewaffnung Der Stadt unter bem Befehle Des Oberfommandanten, eines in auswärtigen Militairdiensten wohl geübten boberen Offizieres, ber bon ben brei Ordnungen (nur bie Anstellung als Lieutenant und Sauptmann ertheilte der Rath allein, zu der Ertheilung der höheren Grade war die Buffimmung der andern beiden Ordnungen nothig) für eine gewiffe Reihe bon Sabren durch Rapitulation in Sold genommen wurde. Er erhielt die Bestallung als Obrist, benn einen böberen militairifchen Rang gab die Stadt ihren Offidieren nicht, ließ es jedoch geschehen, wenn fle pon irgend einem Mongrchen fich einen Generalstitel zu verschaffen wußten. - Die beiden fruferen Aubelfahre des Dangiger Ghunaflums geben auch für diefes Berhältnig erläuternde Beispiele. Im Nabre 1658 nämlich war die dreijährige Rapitulation bes Oberften Balentin Binter abgelaufen, man fonnte ibn aber bei ber Gefahr, in welcher fich Die Stadt mahrend bes damals febr lebhait geführten polnisch-ichwedischen Rrieges befand, nicht wohl entbehren, und nahm beshalb fein Anerbieten, unter ben ibm bisber jugeftanbenen Bebingungen noch langer ju bienen, jeboch - ba bereits bon Kriebensunterhandlungen Die Rede mar - mit Beidyrantung auf zwei Jahre, an und bewilligte ibm für jedes biefer Jahre eine Gage bon 9000 Gulben (3000 Thater), 600 Gulben gur Wohnungs= miethe, 3 Ohm Bein, 5 Laft hafer und 3 Ruthen Solg. — Gine gleiche Rriegesbedrangnig nothigt Die Stadt im Jahre 1758, auf die 11 Jahre lang bergogerte Wiederbesetung der burch den Tod des Generalmajors Enneberg bafant gewordenen Oberfommandantenftelle Bedacht ju nehmen, und ba man ber Meinung ift, es tonnte Anftog und Berbrug erregen, wenn ber Erwählte aus ben in Diens ften einer ber friegfahrenben Dachte Stehenden genommen marbe, beruft man einen hollanblichen Oberft Bertel, und erft als biefer bie ibm angebotene Stelle ablehnt, überträgt man biefelbe mit Aufgebung jener Rudficht bem zweiten Rommanbanten bes Ronigsteins, Generalmajor Jafob Freih. b. Eggers. ber - geboren ju Dorpat 1704, Badersfohn - in ruffifchen, ichwedischen, polnifchen und furfachfifden Rriegsbienften gestanden, an mehren Felogigen und Belagerungen ehrenvollen Antheil genommen batte, bom Ronige bon Schweden in ben Abel- und fobann auch in ben Freiberrnftand erhoben worden, das Rommandeurfreug des ichwedischen Schwerdtordens trug und auch als Schriftfteller, bornehmlich burch sein noch jest nicht bergeffenes "Reues Rriegs-, Ingenieur-, Artilleries, Sees und Ritter-Lerifon (Dresten 1757, 2 Bbe.)" ruhmlichft bekannt war. Man gablte ihm in Dangig einen Jabrgebalt bon 4000 Thalern, und er blieb in Dienften ber Stadt bis gu feinem i. 3. 1773 erfolgten Tobe. Die Stelle tes Oberfommandanten murbe feitdem nicht wieder befest, fondern es führte bis 1786 ber Major b. Beterfon und nach beffen Tobe ber Major, fpaterbin Oberftlieutenant, bon Bonhorft, ber 1793 bei Auflösung Des Danziger Militairs in preußische Rriegs= Dienste überging, ben Oberbefehl über Die städtische Garnifon.

e) Der König war sodann auch höchster Gesetzeber Danzigs, jedoch nur für den Fall, daß die Ordnungen unter sich oder mit der Bürgerschaft wegen der bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Streit geriethen und die Sache bis vor den Thron gelangte. Auf diese Weise erhielt die Stadt jene Statutargesetze (Seite 8.), die unter den Namen der Statuta Sigismundi I., der Decreta Johannis III. und der Ordinatio Augusti III. der Danziger Versassung zum Grunde lagen.

f) Er war ferner auch ihr oberfter Richter, boch auch dies nur ba, wo 1) die Ordnungen gegen einander flagbar wurden; fo im Jahre 1748, wo die britte Ordnung 69 gegen ben Rath gerichtete Rlagepuntte burch einen Abgeordneten an ben Koniglichen Sof schiate, was bann ben Erlag Der Ordinatio jur Folge hatte, beren bon dem Rathe berweigerte Ginführung durch einen neuen Prozeft eramungen werben mufte. - 2) Wo eine folde Rlage von ftabtifchen Bunften, Innungen, Gewerten, ober auch von einzelnen Personen geführt wurde, benen ber Rath nicht zu ihrem wirflichen ober bermeintlichen - Rechte berhelfen wollte. Go die Brauergunft, die bornehmlich über au bobe Befteuerung und aber Begunftigung ber Ginfuhr fremder Biere flagte, und zwar 1678 ben Prozef (beffen Roften ber Rath mit 21000 Gulben bezahlen mußte) gewann, einen zweiten aber 1681 ganglich verlor. Go murbe 1631 auch Die Tragergunft und 1681 bas Fleischergewert bei bem Ronige flagbar, und es mare bies auch wohl noch bon manchen Undern gescheben, wenn nicht auch felbft ber gewinnende Theil einen zu großen Roftenaufwand babei gehabt hatte. 3) 200 bon auswarts ber Rlagen gegen bie Stadt ergingen. Go bie wiederholentlichen ber cujabifchen Bifchofe wegen bermeigerter Wiedereinräumung ber Marienfirche. Go auch die ber Jesuiten wegen Des ihnen nicht bergonnten Aufenthaltes auf ftabtischem Gebiete, wobei ber Rath die Cache (1649) "in contumaciam ergeben lieg", was fodann ein decretum bannitionis perpetuae zur Folge hatte, wodurch er "aller Ehren und Warben entfest", und mit harten Drobungen anbefohlen wurde, "Die Jejuiten gu intromittiren." Allein je ichredlicher bergleichen Urtheilsipruche klangen, um fo weniger hatte man, bei ber Unmöglichkeit ihrer Eretution, fie gu fürchten, und obgleich die Resuiten "Die infamiam über E. Rath gu

Warfchau auf bem Martte his verbis publiciren: Auf Befehl und Decret 3hr. Konigl. Majesiat wird die Obrigfeit der Stadt Dangig pro infami erflart und werben ihnen die Gerichte berboten, ad instantiam Jesuitarum im Schottlande", geichah ber Stadt barum boch nichts guleibe, "bas Intromittiren" ber Jesuiten unterblieb, und ber Konig "taffirte" im folgenden Jahre "die Bannifion benebst bem decreto contumaciali." - 4) Appellationen von ben Urtbeilssprüchen ber Dangiger Gerichte an die bochfte Entscheidung des Roniges waren nur in feltenen Fallen gestattet und awar allein in causis civilibus, wo der Werth bes ftrittigen Gegenstandes eine gewiffe Summe, Die bon Sigismund Auguft (1563) auf 500, bon Johann Cafimir (1656) auf 1000 Gulben feftgefest worden mar, überstieg, und auch babon waren bann noch Erbbuchsjachen, Räumungsjachen, Wechsel und andre erwiefene Schulbforderungen und aus Sandelsgeschäften berborgegangene Differengen ausgenommen. Bei Injurien- und Kriminal-Prozeffen war feine Appellation geftattet. Die Appellationsbofe maren Die beiben Roniglichen Affofforialgerichte für Polen und für Lithauen, Die aus ben Rronreferendarien und einigen andern Beamten zusammengesett waren und worin bie Groß = und Unterfangler ben Borfit führten.13) Mitunter tonnte auch noch, wenn ber Rrongroßfangler es gestattete, bon Diesem Berichtshofe an bas Relationsgericht appellirt werben, welches aus ben Reichsfenatoren unter bem Borfite bes Roniges bestand, jedoch im Jahre 1764 aufgehoben murde. - Bur Wahrnehmung und Ausübung ber oberrichterlichen Sobeit bes Roniges wurde von ihm alliabrlich ein Burggraft4) ernannt, ber bei Dangige Unterwerfung unter bie fonigliche Schirmberrichaft an Die Stelle bes Orbenstomptures trat. Die Stadt hatte fich wohl babei borgefeben, indem fie bem Ronige gwar bie Mabl Diefes Stellbertreters zugeftand, jedoch fich felbst bas Brajentationsrecht bon 8 Personen borbehielt, die ber Rath aus feinem Kollegium in Borichlag brachte, unter benen fich jedoch ber Brafibent, ber Bicepräfident, ber Richter, ber abgebende Burggraf und auch beffen Borganger nicht befinden burften. Der Gewählte hatte für das ihm ausgefertigte Diplom an ben Rtongroftangler 13 Dufaten ju gablen. Die baburch erlangte Warbe gab ibm gwar ben Borrang bor allen übrigen Mitgliedern des Rathes, felbft bor dem Prafidenten, aber nur eine geringe Wirkfamkeit die fich bar= auf beschräntte, daß er 1) die bon dem rechtstädtischen Schöppengerichte gefällten Tobesurtheile gur Beftätigung erhielt, babei die Art ber Sinrichtung andern, jedoch feine Begnadigung erthellen tonnte. 3m 3. 1728 trug ber bamalige Burggraf, Burgermeifter b. Dieffelborff, Bebenten, Die Berurtheilung einiger Diebe jum Galgen gu bestätigen, ber Rath, bem er bie "Scrupel, Die ihn beunruhigten", bor= legte, hatte Mabe, fie zu beseitigen; er gab nach, munichte dabei aber, bag menigftens bem einen (nur 18jahrigen) Diefer Delinquenten eine milbere Strafe zuerfannt werden folle, bermochte jeboch auch das nicht zu bewirken. Das altstädtische Schöppengericht hatte ihm bon ben Todesurtheilen, Die es fallte, nur Angeige gu machen. 2) Daß er über "Blut und Blau", D. h. über alle Gewalttbatiafei= ten richtete, welche an bem Rorper bes Gemighandelten erkennbare Spuren binterlaffen batten, meshalb benn bornehmlich die gu harten Beftrafungen ber Dienftbothen bor fein Forum geborten. 3) bag er die Profuratoren und Notarien vereidigte und in Betreff ihrer amtlichen Sandlungen ibr Richter war. 4) Dag er Die bon bem bijchöflichen Officiale gefällten Urtheile, in fo fern fie ben

¹³⁾ Das Gericht hielt meistens seine Sitzungen am Königlichen Hofe, boch nicht selten auch am Wohnorte ber streitenben Barteien. So 1677 und 78 und 1752 in Danzig, und zwar in ber für ben König eingerichteten Wohnung. S. 23.

¹⁴⁾ Er hieß eigentlich ber königliche Hauptmann, und ba man diesen Titel im Latein jener Zeit burch bas Wort Burggrabius ausbrückte, ging basselbe auch in bas Deutsche über. — Die Emolumente die er in seiner, übrigens unbesolbeten, Stelle genoß, bestanden in Strafgelbern, welche er einzog, und in ben 100 Dukaten, die ihm jeder neue Scharfrichter für Ueberreichung des Schwerdtes zahlen mußte.

Stadtrechten nicht gumiber waren, bollftreden ließ. Es batte nämlich ber Bifchof bon Cujabien gu Dangig ein geiftliches Gericht oder Ronfistorium, in welchem fein Offigial16) Das Prafibium führte, weshalb man es bas Offizialat zu nennen pflegte. Bor Diefes Forum gehörten alle Rlagen in Betreff ber ehelichen Berhaltniffe. Der Offizial berbot Beirathen in nicht erlaubten Graden, wenn er nicht die Genehmigung Dazu gegeben batte, nothigte nach geschehenen Berlobungen ben Theil, welcher fein Beriprechen nicht halten wollte, jur Erfüllung beffelben und befretirte burgerliche Cheicheidungen. Da er fich nun aber für befugt bielt, Dieje Gerichtsbarteit nicht nur aber feine Glaubenogenoffen, fondern auch über die ebangelischen Bewohner der Stadt (auf deren Mauern fie fich befdrantte) zu üben, thaten Diefe letteren febr oft bagegen Wiberfpruch, flagten bei ben Ordnungen, beren britte fich dann gewöhnlich Des Rlagers ernftlich angunehmen pflegte, wogegen ber Burggraf fich ber ihm aufgelegten Berpflichtung gegen ben Offizial nicht entziehen tonnte. Selbst ber Rath flaate i. 3. 1660 gegen die andern beiden Ordnungen darüber, bag ber Offigial "feine geiftliche Gerichtsbarteit zu weit ausdehne; daß er Leute, die fich ohne Wiffen ber Eltern beimlich verkuppelten und Cheberiprechungen gaben, dur Saltung berfelben, oder gu großen Abtragegablungen gwinge." Rach oftmaliger Wiederholung berartiger Beschwerben tam endlich Die Cache burch zwei, ein großes Auffeben erregenbe, Borfalle im Jahre 1789 gur ganglichen Aufhebung Diefes läftigen Berbaltniffes. Es batte nämlich ein junger "Mächtiger" (Rechtsanwalt) die Tochter eines Raufmanns Grabobius ententführt und fich mit derfelben beimlich bon bem Offigiale trauen laffen, weshalb ber ergurnte Bater Die Reubermählten ohne Schonung in Berhaft bringen ließ und bei ben Ordnungen über Das Berfabren bes Offiziales Beichwerben führte. Gin Gleiches geichah bald barauf bon bem febr anaefebenen Raufmann U., deffen Tochter mit einem preußischen Dragonerlieutenant b. 2B. berlobt morben war, bemielben jedoch einen Abfagebrief ichrieb und nun in Folge ber Rlage, welche ber Berschmähte bei dem Offiziale gegen fie anhängig machte, bor deffen Richterstuhl citirt wurde. Die britte Ordnung drang in den Rath, daß er den in Warichau 1768 unter ruffifcher Bermittelung geichloffenen Traftat, burch welchen Die Diffibenten bon ber Berichtsbarfeit ber fatholifden Ronfiftorien bollig eximirt worden, auch fur die in Dangig lebenden geltend machen folle. Er wendete fich beshalb an ben Rönig, und die verlangte Lossprechung erfolgte.

Von viel geringerer Bedeutung, ja fast bedeutungslos, waren einige andere dem Könige in dem Priv. Casimir. borbehaltene Rechte, da sie zu keiner oder nur zu einer sehr geringen Geltung gebracht werden konnten. — Dahin gehörte 1) die von ihm zu ertheilende Genehmigung zur Schliessung und Wiedereröffnung des Danziger Hasens sür alle Schiffshrt oder für die Aus- und Einsuhr einzelner Waaren. War ein solches Schließen oder Wiedereröffnen nöthig, so sand dabei gewöhnlich Gesahr im Berzuge statt, der Kath bedurfte dazu der Zustimmung der "nachsisenden" Ordnungen, und entschuldigte sich dann bei dem Könige, wenn er dessen Genehmigung nicht nachgesucht hatte, und deshalb (was äußerst selten geschah) von ihm zur Rede gestellt wurde, in der Kegel damit, daß es die Zeit ihm nicht erlaubt habe. — 2) Das Recht "Lehnritter, Knechte (womit der niedere Abel gemeint ist) und Freie zu machen." Die ersteren waren die mit Sarosteien und Tenuten Begabten, und dazu gelangten allerdings auch einige Danziger; so Eberhard Ferber, der Dirschau, Johann b. Werden, der Reuenburg, und Simon Bahr, der Bahrenhos erhielt. Auch den Abel ertheilte der König bisweilen einem solchen; so Johann Sobiesst, dem Elias Schröder. Dieser Abel hatte sedoch in Polen keine Geltung, da er dort nur mit Bewilligung des Keichstages berliehen werden konnte. 16

¹⁵⁾ Der Offizial war meistens zugleich auch königlicher (katholischer) Pfarrherr in Danzig, mitunter auch Bischof in partibus.

¹⁶⁾ Bisweilen gab ber König Danziger Beamten ober Bürgern einen Titel (Faktoren, Sekretaire, Rathe), ben man gelten ließ, ohne jedoch bem damit Dekorirten einen höheren Rang deshalb einzuräumen.

Ein Freimachen konnte in Danzig, wo est keine Leibeigenschaft gab, nicht stattsinden, doch war est etwas Analoges, wenn Sigismund August 1552 den im Kinderhause berpflegten unehelichen Kindern, so wie August III. 1754 den im Spendhause erzogenen, die Rechte der ehelichen Geburt verlieh. — 3) Das Recht, den "Königlichen Pfarrherrn" zu St. Marien zu ernennen, verlor seine Bedeutung als diese Kirche dem edangelischen Religionskultus eingeräumt werden mußte. Iwar suhr der König sort, dasselbe zu üben; allein der von ihm ernannte Pfarrherr, dem nur die freie, von der Stadt zu erhaltende, Wohnung und ein geringes Einkommen von der Kirche blieb, mußte sich auf den Gottesbienst beschränken, den er in dieser Wohnung hielt, dis ihm durch Erdauung der Königl, Kapelle eine würdigere Stätte dazu bereitet wurde.

Was die Stadt Danzig dem Konige für Diese Schupherrichaft zu leiften hatte, war durch Gesetze und Verträge auf das Genaueste festgesetzt, und beschränkte sich auf Folgendes:

a) Sie zahlte an ihn unter dem Namen der "Natengelder" zwei jährliche Abgaben, von des nen die größere, durch das Priv. Casimir. ausbedungene, 2000 Dukaten (nach dem Wortlaute "2000 ungarische Gulden puren Goldes") betrug, die zweite, kleinere, dem Könige Sigismund I. i. I. 1526 bewilligte, sich auf "4000 geringe Mark" belief, deren 2 auf einen Gulden gingen und wozu man, als der Geldwerth geringer wurde, ein Agio hinzusügte, das zulest (1760) bis auf 15 p. C. stieg. Beide Ratengelder wurden i. I. 1771 in Silbergeld auf 25333 Gulden (844413 Ibaler) berechnet.

b) Sie theilte mit ihm das **Pfahlgeld**, eine Abgabe, die von ein= und ausgehenden Schiffen nach dem Werthe der Ladung gezahlt wurde. Stephan Batori machte, als er mit Danzig, da es ihm ohne vorhergegangene Privilegienbestätigung nicht huldigen wollte, zerfallen war, es belagerte (1577) und sich endlich zum Nachgeben genöthigt sah, diese Theilung zur Hauptbedingung, weshalb denn auch der erst im Jahre 1584 völlig zu Stande gekommene Ausgleichungs-Vertrag den Namen Tractatus Portorii (S.15.) sübrte. Die trei Nathsmitglieder, welche sür ein Jahr lang als "Pfahlberren" mit der Aussicht über die Einziehung dieser Abgabe beaustragt waren, mußten dem Könige einen Eid leisten, und einem königlichen Kommissarius¹⁷) Rechnung legen. Im Jahre 1678 belief sich die an den König zu zahlende Summe auf 57673, i. I. 1777 auf 68821 Gulden (229401/3 Thaler).

c) Sie überlieferte ihm den Erlos aus dem Berkaufe der durch Schiffbruch an ihren Strand gekommenen Guter, Deren Eigenthamer fich im Laufe eines Jahres nicht ermitteln liegen. 18)

d) Sie machte ihm, wenn er fie jum erften Male mit feinem Besuchei9) beehrte, ein Geschent bon 1000, in ihrer eigenen Mungstätte neu geprägten und mit seinem Bildniffe versehenen Dufaten.

¹⁷⁾ Der bekannte Minister August's III., Graf Brühl, verwaltete bas Amt eines solchen Kommiffarius, ließ sich jedoch von einem Unterbeamten babei vertreten.

¹⁸⁾ Auch ber Nachlaß erbenlos (bas heißt: ohne Erben bis zum achten Grabe) Berftorbener fiel in alterer Zeit bem Könige zu. Johann Cafimir that jedoch i. J. 1660 auf dieses Recht zu Gunften Danszigs Berzicht, mit Ausnahme ber Erbschaften, beren Werth mehr als 50000 Gulben betrug.

¹⁹⁾ Casimir IV. war zweimal in Danzig, Alexander, Sigismund III. und Sigismund II. August nur einmal, Sigismund III. sechsmal, Wladislav IV., so wie auch sein Nachfolger Johann Casimir dreimal, Iohann III. Sodiesti einmal (jedoch für eine Zeit von sieben Monaten) August II. viermal, Johann Albert, Stephan Batori, Heinrich, Michael, August III. und Stanilaus Poniatowski haben die Stadt nie besucht; der zuleht Genannte hatte jedoch vor seiner Königswahl eine Zeitlang in ihren Mauern gelebt, vornehmlich um den Unterricht des gelehrten Syndisus Lengnich (damals Professor juris et distoriarum am Ghmnasium) zu genießen. — Bei dem Einzuge des Königes hielten sich bisweilen entslohene Berbrecher oder mit Verbannung Vestrafte an dessen Wagen und kehrten auf diese Weise, ohne daß man es hindern konnte, in die Stadt zurück, wußten sich dann auch wohl von dem Hofe ein, als Sicherheitsfarte dienendes Attest darüber zu verschaffen, wogegen jedoch, wenn es arge Missethäter betraf, von Seis

e) Sie bielt für feinen Aufenthalt in ihren Mauern eine angemeffene Wohnung bereit. Diefe follte nach ben Worten bes Priv. Casimir. aus "hof und haus bon Ziegeln erbaut und mit Ziegeln gebedt, nebft Stall bon Mauerwert fur 200 Bferbe" befteben, man hat jedoch bon Seiten ber Stadt Diefer Berpflichtung nie ein bolles Gennge gethan und beschwichtigte, wenn beshalb brobende For-Derungen an fie ergingen, Diefelben lieber burch ein Gelbopfer, als bag man fich barauf einließ, eine Freiftatt, für entflobene Miffethater, unbejugte Gewerbtreibende u. bgl. zu erbauen, wozu ein folder Palaft, in welchen Die ftabtische Obrigfeit nicht hatte eindringen können, gar bald geworben mare. Man fand Daber, wenn die Sache gur Sprache tam, feinen geeigneten Plat, ober hatte gerade nicht ben nöthigen Geldborrath gur Dedung ber Roften, maß auch wohl ab und machte Plane, bis bann Alles wieder für eine Zeitlang in Bergeffenheit tam. Der Ronig, wenn er ericbien, wurde gebeten, fich einftweilig mit bem größten Theile ber 3 erften Saufer bon ber Ede ber Maglauifchen Gaffe nach bem grunen Thore du, Die man fur Diefen Zwed gemiethet und im Innern mit einander in Berbindung gebracht hatte, du begnügen; — und dabei ift es dann auch geblieben. Ja felbst als Auguft II. i. 3. 1716 auf eigene Roften bas grune Thor und Die baranftogende Seite ber Ropergaffe - wobon auch früher ichon die Rebe gewesen war - jur Ronigswohnung einrichten laffen wollte, und bon bem (Danziger) Ingenieur-Sauptmann Charpentier einen Blan bagu entwerfen lieft. wußte man ihm die Sache auszureden, und er beidrantte fich barauf, zur Bergrößerung bes ihm angewiesenen Lotals auch noch ben Saal bes bierten jener Baufer ju miethen und monatlich 100 Thaler dafür zu gablen.

f) Nicht so glücklich war man in dem Umgehen der Verpflichtung, dem Könige einen Speicher zur Ausbewahrung seiner Getreidevorräthe und "Effekten" bauen zu lassen. Man fürchtete, dadurch einen gesährlichen Handelskonkurrenten herbeizuziehen, und machte, als man sich 1569 zu diesem Speicherbau bequemen mußte, dabei wenigstens die Bedingung, daß der König sein Getreide nicht für eigene Rechnung ausschiffen dürse. Johann III. wollte es sich zwar nicht nehmen lassen, allein ein Versuch, den er 1689 damit machte, siel so ungläcklich aus, daß er für immer davon abgesichreckt wurde. Benuste der König den Speicher nicht, so dermiethete ihn die Stadt und erklärte, als man 1765 don Seiten des Hoses ihr dies verwehren wollte, sie sei stets Eigenthümerin dieses Grundstücks gewesen und habe nur die Verpflichtung, es dem Könige, wenn er selbst davon Gebrauch machen wolle, dazu einzuräumen.

g) Verweilte der König in Danzig, so war die Stadt — jedoch alljährlich nur einmal — verpflichtet, auf ihre Kosten ihn und seine Begleiter drei Tage lang zu bewirthen, was man auch für eine längere Zeit zu thun pflegte, wenn er es nicht verdat; so wie August II. bei seinem dreimaligen Besuche auch die dreitägige Freihaltung absehnte. Für jedes Jahr, in welchem er Danzig nicht besuchte, erhielt er statt derselben ein "Stationsgeld" von 500 Gulden, welches späterbin bei derringertem Geldwerthe erhöht und 1777 auf 666 G. 20 Gr. berechnet wurde. Bisweisen überließ der König diese geringe Summe einem seiner Beamten als Pension. So Sigismund III. 1599 dem kulzmischen Unterkämmerer Konopassi, und August III. 1748 dem Geheim. Kabinetssekretair Clauder.

ten bes Rathes Wiberspruch erhoben wurde. — War der König, wenn er die Stadt besuchte, von Truppen begleitet, so mußten dieselben auf den benachbarten bischöflichen oder klösterlichen Sedieten verbleiben; nur die Leibwache zog mit ihm hinein, wurde dann aber auf Langgarten, Aneipab und Niederstadt eins quartirt und mußte ihren Wachtdienst der dazu kommandirten Danziger Grenadier-Kompagnie überlassen Die Frage: Wer giebt für die Zeit des königkichen Ausenthaltes in Danzig die Parole? wurde von August II. dahin entschieden, daß der Königspräsident sie, wie sonst immer, zu geben, sodann aber ein Major dem Könige davon Anzeige zu machen habe.

h) Der König hatte das alleinige Jagdrecht in der Nehrung, wodon er zwar selten in eigener Person Gebrauch machte (so Johann Sodieski 1677), jedoch einen Jägermeister (oder Oberstägermeister) hielt, der ihm, wenn er in Danzig verweilte, das Wild für seine Tasel liesern und das außerdem geschossene sür königliche Rechnung verkausen mußte. In älterer Zeit wurde dieses Umt immer nur einem Mitgliede des Rathes zu Theil; späterhin band sich der Hos daran nicht mehr und es wurden auch Andre dazu ernannt. So 1710 (ein Schwiegersohn des Hebelius) der Gutsbessiger aus Schönseld Dieterich Mathias von Henrichson²⁰); dann 1715 der Bürgermeister v. Bömeln; nach diesem ein Graf Unruh, der Bürgermeister Gralath, der Kammerherr v. Kaiserling, zulest Tönniges. Für die Bestallung hatte der Ernannte 100 Dukaten, ja wohl 1000 Gulden und noch mehr zu zahlen. Dasür erlangte er dann, ohne irgend eine Besoldung zu genießen, nur das Recht, für seine eigene Küche das nöthige Wild schießen zu lassen. Bis 1640 erhielt jedes Mitglied des Kathes alljährlich zur Weihnachtszeit ein Keh aus dem Rehrungschen Walde geliesert, seitdem aber für dasselbe eine Geldentschädigung.

i) Auch war der König im Besite eines **Fostregales**, zu welchem er jedoch durch kein Zugeständniß von Seiten der Stadt, sonbern, wie die dritte Ordnung i. Z. 1697 es ausdrückte, "in turbido quondam rerum statu" gelangt war. Ein Italiener Monteluppi hatte dem Kathe i. Z. 1634 den Borschlag zur Einrichtung eines regelmäßigen Postwesens gemacht, und war mit einem Gehalte von 200 Gulden als Postmeister dabei angestellt worden, doch hatte man ihm, der Kontrole wegen, einen Bürger Holz als zweiten Postmeister an die Seite geset. So blied die Sache in den Händen der Stadt, dis z. 1654, wo König Iohann Casimir sie ihr streitig machte und es 1660 erzwang, daß neben dem Danziger Postmeister auch ein polnischer, der Italiener Franz Gratta, in der "Postbude" siehen, und der Gewinn getheilt werden mußte. Schon 1661 wurde Gratta als General-Postmeister über Preußen, Liesland und Lithauen angestellt und ihm auch das Danziger Postwesen untergeordnet. So blied es dis 1680, wo der Stadt alle Theilnahme an demselben entzogen wurde. Zwar erhielt sie i. Z. 1708 von Stanislaus Lesezhnski ein (noch vorhandenes) Postpribilegium, dasselbe hat jedoch nach der schnellen Verdrängung dieses Königes keine weitere Beachtung gesunden. Man berechnete den jährlichen Gewinn, den der König von Polen aus der Postverwaltung zu Danzig bezog, auf 10000 Thaler.

Jur Wahrnehmung ihrer Interessen am königlichen Hose und zu dem diplomatischen Verkehre mit demselben aktreditirte die Stadt zu Warschau einen ihrer Sekretaire. Derselbe hatte positäglich über die dortigen Vorgänge Bericht zu erstatten, und zwar über die wichtigeren unmittelbar an den Nath, über die minder bedeutenden an einen seiner Amtsgenossen oder an den Syndikus, der dann, wenn er es sür nöthig oder angemessen hielt, dem Nathe davon Mittheilung machte. Der Albgevordnete bewohnte zu Warschau ein von der Stadt i. J. 1612 für 4000 Gulden angekaustes und von Sigismund III. mit einem Privilegium in Vetress der Freiheit von Abgaben, Einquartirung u. dgl. versehenes, Grundskück, zu dem auch Stall und Garten gehörten und welches den Namen des Danzäger Hoses sührte.

generate and mage beit die die dest ver finale en untentalien in Eunsig die Barder, nurde von Die frager Uder entropieren, ent ver hierberend die wie fone infere, it gebie, franse ober in Weger dem Königs-anvon Könister zu maden word.

²⁰⁾ Bon welchem die noch lebenben Nachkommen bes Sevelins in ben Familien v. Gralath, Uphagen und Broen herstammen.